

Änderung des Unternehmensgegenstandes der Stadtwerke Prenzlau GmbH



Warum Änderung des Gesellschaftsvertrages - § 2 Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens?

- **Die Stadtwerke Prenzlau erbringen seit ihrer Gründung Aufgaben der Daseinsvorsorge in Prenzlau**
 - **Trinkwasserversorgung, Gasversorgung, Stromversorgung, Fernwärmeversorgung, Abwasserbeseitigung, Tourismusförderung und Entwicklung von Freizeit- und Erholungsbedingungen (Campingplatz)**
 - **Seit 2007 sind die Stadtwerke mit 10 % an der Kabel Service Prenzlau GmbH (KSP) beteiligt, die ein Kabelnetz in großen Teilen von Prenzlau betreibt und Telekommunikationsdienstleistungen anbietet.**

Warum Änderung des Gesellschaftsvertrages - § 2 Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens?

- **Im Unternehmensgegenstand der Stadtwerke ist dazu geregelt:**
 - **„Die Gesellschaft darf Informationsübertragungssysteme unterhalten ...“**
- **Die Kommunalaufsicht des Landkreises hat die 10 %ige Beteiligung an der KSP mit dieser Formulierung im Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke bisher toleriert**

Warum Änderung des Gesellschaftsvertrages - § 2 Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens?

- Die Stadtwerke bemühen sich seit längerer Zeit um eine Verbesserung des Angebotes von flächendeckenden, breitbandigen Telekommunikationsprodukten in Prenzlau
 - Verhandlungen mit dem zweiten Gesellschafter der KSP zum Netzausbau (Fläche und Geschwindigkeit)
 - Ausbau Leerrohrsystem (75 km)
 - Prüfung eigener Aktivitäten
- Der Landkreis Uckermark hat in Umsetzung der Förderung des Breitbandausbaus nach dem Bundesbreitbandprogramm Interesse an einer Beteiligung der Stadtwerke am geförderten Breitbandausbau in der Uckermark bekundet.

Warum Änderung des Gesellschaftsvertrages - § 2 Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens?

- **Vor diesem Hintergrund soll der Unternehmensgegenstand der Stadtwerke hinsichtlich der Gewährleistung eines ausreichenden Breitbandzugangs klargestellt werden.**
- **Die Kommunalaufsicht hat eine Klarstellung im vereinfachten Verfahren abgelehnt. D.h. die Klarstellung muss alle Anforderungen an eine „wesentliche Erweiterung des Unternehmensgegenstandes“ erfüllen.**

Was ist für die wesentliche Änderung des Unternehmensgegenstandes zu tun?

- **Beschlussfassung im Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung Stadtwerke Prenzlau**
- **Bedarfsprognose**
- **Wirtschaftlichkeitsberechnung**
- **Stellungnahme IHK und Handwerkskammer**
- **Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau**

Beschlussfassung im Aufsichtsrat

Stadtwerke Prenzlau GmbH
Der Aufsichtsrat

Beschlussvorlage
Nr.: 17/2018

Beschlussgegenstand:

Änderung Gesellschaftszweck

Beschlussentwurf:

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Prenzlau GmbH empfiehlt der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Prenzlau GmbH beschließt die Änderung des § 2 „Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens“ des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH gemäß Anlage 1. Diese Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau (SVV).

Diese Empfehlung des Aufsichtsrates erstreckt sich auch auf Änderungen, die sich im Rahmen der Endabstimmung mit dem Gesellschafter, aufgrund rechtlicher Änderungen oder aufgrund von Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde, das Finanzamt oder das Registergericht als notwendig erweisen sollten, soweit dadurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird. Über die Änderungen ist der Aufsichtsrat zu informieren.

Anlage 1

- Änderung § 2 „Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens“ des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH


Wöller - Beetz
Aufsichtsratsvorsitzender


Jahnke
Geschäftsführer

Beschluss Aufsichtsrat vom
17.12.2018 (vorbehaltlich
Zustimmung SVV)

Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung

Stadtwerke Prenzlau GmbH
Die Gesellschafterversammlung

Beschlussvorlage
Nr.: G 02/2019

Beschlussgegenstand:

Änderung Gesellschaftszweck

Beschlussentwurf:

Die Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Prenzlau GmbH beschließt die Änderung des § 2 „Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens“ des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH gemäß Anlage 1. Diese Beschlussfassung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau (SVV).

Dieser Beschluss erstreckt sich auch auf Änderungen, die sich im Rahmen der Endabstimmung mit dem Gesellschafter, aufgrund rechtlicher Änderungen oder aufgrund von Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde, das Finanzamt oder das Registergericht als notwendig erweisen sollten, soweit dadurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird. Über die Änderungen ist der Aufsichtsrat zu informieren.

Anlage 1

- Änderung § 2 „Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens“ des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH

Beschluss
Gesellschafterversammlung
vom 09.01.2019 (vorbehaltlich
Zustimmung SVV)

Bedarfsprognose

RALA

**Analyse des Breitbandmarktes auf der
Gemarkung Stadt Prenzlau**

STADTWERKE 
PRENZLAU

Marktstudie für die Stadtwerke Prenzlau GmbH

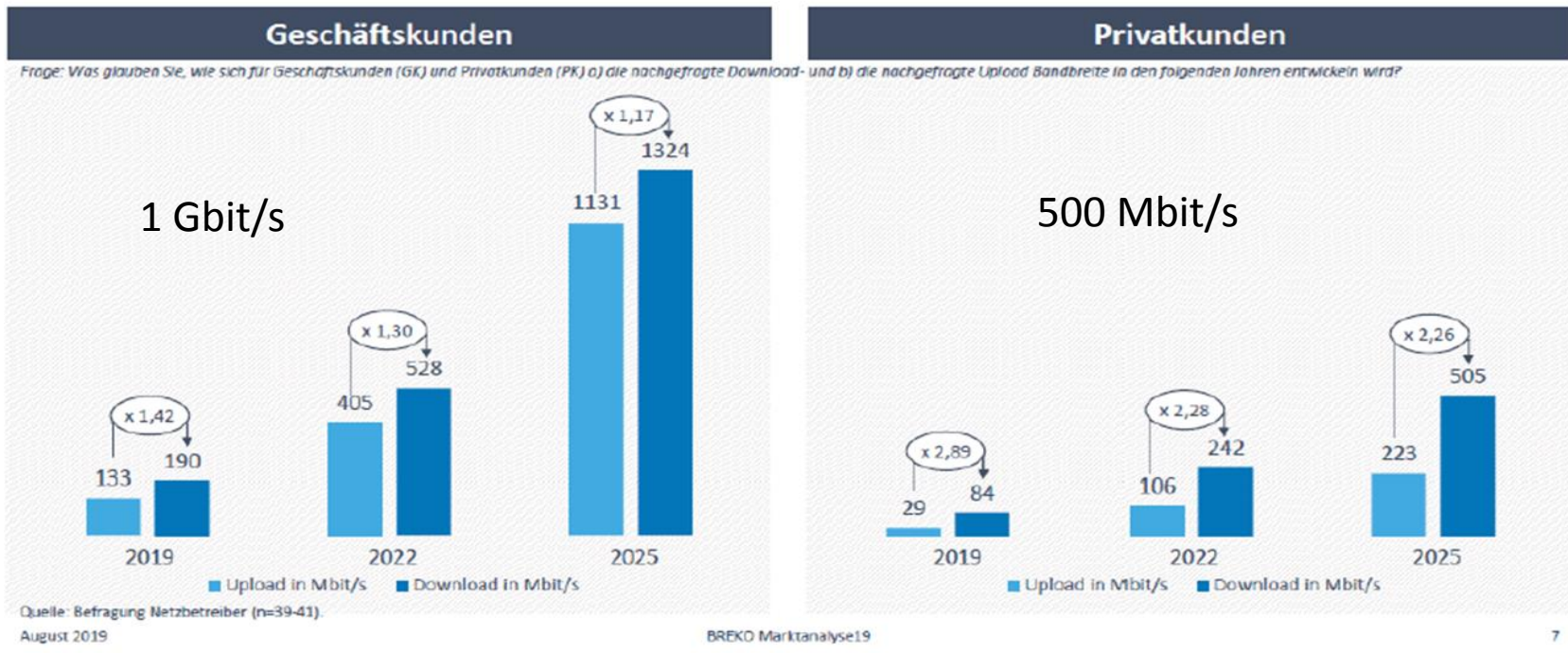
Rodgau, 26.08.2019

**STRENG VERTRAULICH – ENTHÄLT BETRIEBS- und
GESCHÄFTSGEHEIMNISSE**

Bedarfsprognose

- Der diensteinduzierte Bandbreitenbedarf wird bis **2025** bei **Geschäftskunden** die Grenze von **1 Gbit/s** überschreiten. Der **private Bedarf** wird im gleichen Zeitraum **500 Mbit/s** übersteigen.

Symmetrische Bandbreite für Geschäftskunden ist Standard. Darüber hinaus gewinnt auch für Privatkunden die symmetrische Bandbreite an Bedeutung.



Derzeitige Breitbandversorgung im Stadtgebiet von Prenzlau

Stadt Prenzlau

Privat Anbindung Mobil Anbieter

Verfügbarkeit Mbit/s in %

2 6 30 50 200 1000

Stadt Prenzlau	100	100	98	95	64	1
Landkreis Uckermark	100	99	86	82	27	2
Region Uckermark-Barnim	100	100	87	83	41	10

- 200 Mbit/s sind zu 64 % verfügbar
- 400 Mbit/s sind nicht verfügbar (1 %)



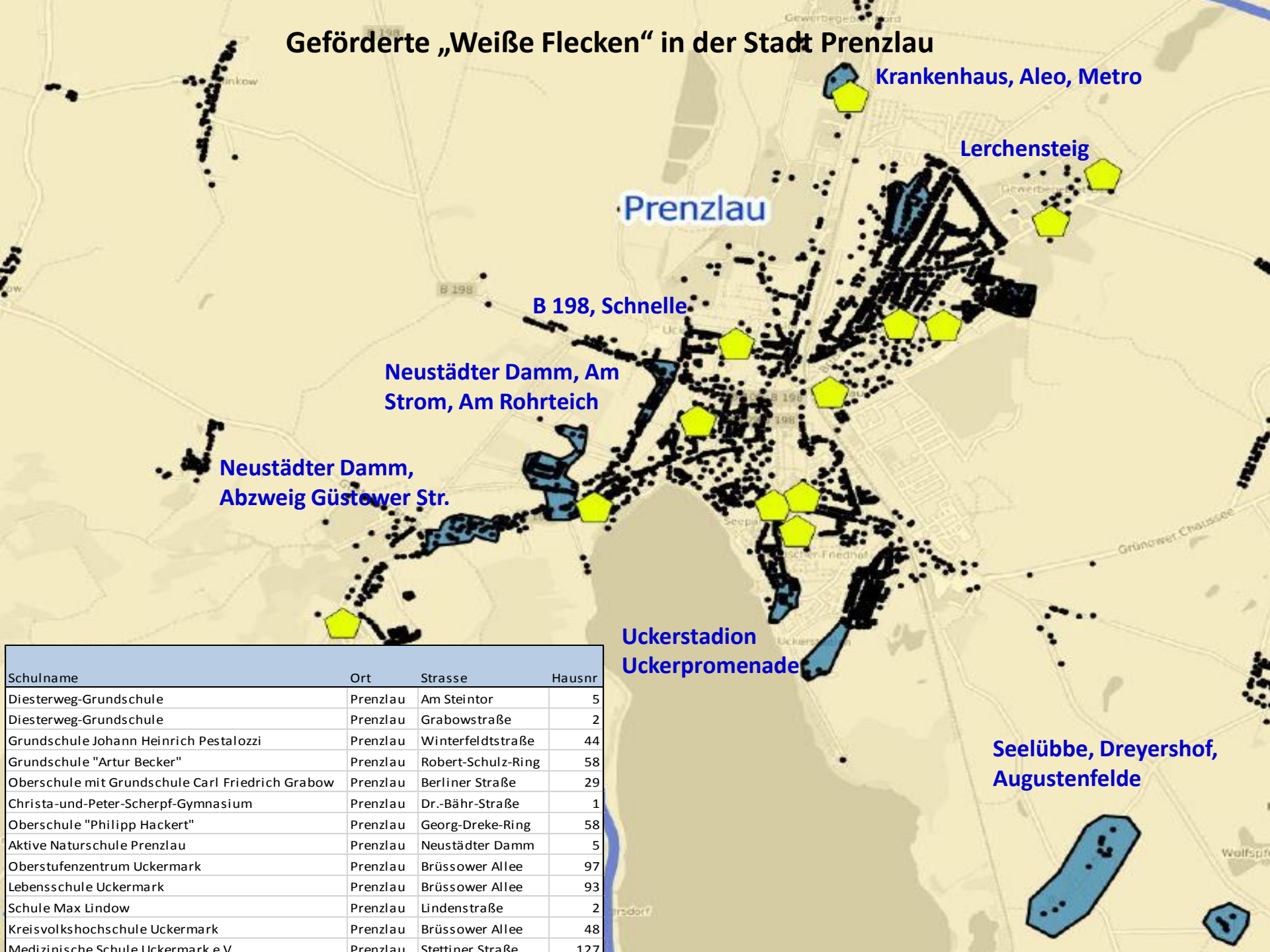
Bedarfsprognose

- Die jetzige Förderung des Breitbandausbaus unter Regie des Landkreises Uckermark berücksichtigt nur unterversorgte Gebiete – **“Weiße Flecken”**

“Weiße Flecken” sind:

- Gebiete die in den nächsten drei Jahren nicht durch die Privatwirtschaft erschlossen werden
- Die definierte Grenze der Unterversorgung liegt bei einer Übertragungsgeschwindigkeit von 30 Mbit/s
- Dies trifft nur für einige Randgebiete der Stadt Prenzlau zu. Auch nach dem geförderten Ausbau der weißen Flecken ist der Bedarf für Prenzlau in der Fläche nicht abgedeckt

Geförderte „Weiße Flecken“ in der Stadt Prenzlau



Schulname	Ort	Strasse	Hausnr
Diesterweg-Grundschule	Prenzlau	Am Steintor	5
Diesterweg-Grundschule	Prenzlau	Grabowstraße	2
Grundschule Johann Heinrich Pestalozzi	Prenzlau	Winterfeldtstraße	44
Grundschule "Artur Becker"	Prenzlau	Robert-Schulz-Ring	58
Oberschule mit Grundschule Carl Friedrich Grabow	Prenzlau	Berliner Straße	29
Christa-und-Peter-Scherpf-Gymnasium	Prenzlau	Dr.-Bähr-Straße	1
Oberschule "Philipp Hackert"	Prenzlau	Georg-Dreke-Ring	58
Aktive Naturschule Prenzlau	Prenzlau	Neustädter Damm	5
Oberstufenzentrum Uckermark	Prenzlau	Brüssower Allee	97
Lebensschule Uckermark	Prenzlau	Brüssower Allee	93
Schule Max Lindow	Prenzlau	Lindenstraße	2
Kreisvolkshochschule Uckermark	Prenzlau	Brüssower Allee	48
Medizinische Schule Uckermark e.V.	Prenzlau	Stettiner Straße	127

Bedarfsprognose

- Werden auch die übrigen Gebiete **gefördert** ausgebaut **(Graue Flecken)?**

“Graue Flecken“ sind:

- Gebiete die bereits über eine Breitbandanbindung von 30 Mbit/s und mehr verfügen, aber
- in denen keine gigabitfähigen Netze (FTTH/B, DOCSIS 3.1) vorhanden sind oder absehbar eigenwirtschaftlich nicht entstehen werden
- In Prenzlau alle Gebiete die nicht „Weiße Flecken“ sind
- Die Förderrichtlinie zur Erschließung Grauer Flecken befindetet sich in der EU-Abstimmung

Wirtschaftlichkeitsanalyse

04.02.2020



WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

GUTACHTERLICHE STELLUNGNAHME

ZUR

Wirtschaftlichkeit einer Telekommunikationssparte
bestehend aus Netzbetrieb und aktiven
Telekommunikationsdienstleistungen

Wirtschaftlichkeitsanalyse

Zur Deckung des dargestellten Bedarfs sollen die SWP ihr Arrangement beim Betrieb von gigabitfähigen Breitbandnetzen und der Erbringung von Kommunikationsdienstleistungen erhöhen. Dazu haben die SWP derzeit mehrere Optionen. Dies sind:

1. Errichtung und Betrieb eines eigenen, gigabitfähigen Breitbandnetzes sowie Vertrieb von entsprechenden Telekommunikationsdienstleistungen an die angeschlossenen Kunden
2. Ausschließlicher Vertrieb von Telekommunikationsdienstleistungen in fremden Breitbandnetzen
3. Erhöhung des Engagements in der KSP (z.B. Erwerb weiterer Geschäftsanteile) Initiierung des Ausbaus des Kabelnetzes der KSP bis zur Gigabitfähigkeit und Angebot von entsprechenden Telekommunikationsdienstleistungen an die angeschlossenen Kunden

Szenario nur für das Anzeigeverfahren bei der Kommunalaufsicht!

Wirtschaftlichkeitsanalyse

E. Ergebniszusammenfassung

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Im Ergebnis halten wir die Erweiterung des Geschäftsbetriebes der Stadtwerke Prenzlau GmbH um den Bereich Telekommunikation für **empfehlenswert**. Die in Brandenburg vorhandenen **kommunalrechtlichen Voraussetzungen** sind nach unserer Auffassung vollumfänglich gegeben. Die als Anlagen beigefügten **Wirtschaftlichkeitsberechnungen zeigen ein positives Ergebnis** ohne Anlaufverlust. Ebenfalls ist nicht davon auszugehen, dass ein **privater Dritter** die Telekommunikationsleistung wirtschaftlicher anbieten kann.

Wir erstellen dieses Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen.

Stellungnahmen der IHK und der HWK zur Änderung des § 2 Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- Stellungnahme der IHK vom 13.12.2019

Fazit:

Die IHK Ostbrandenburg hat **keine Einwände** gegen die Gegenstandserweiterung der Stadtwerke Prenzlau GmbH.

Bei jenen Bereichen der kommunalwirtschaftlichen Tätigkeit, die auch von Unternehmen der Privatwirtschaft durchgeführt werden können, sind die Tätigkeiten/Aufgaben auszuschreiben und an Unternehmen der Privatwirtschaft zu vergeben.

Dr. Knuth Thiel
Leiter Geschäftsbereich Wirtschaftspolitik

Stellungnahmen der IHK und der HWK zur Änderung des § 2 Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- Stellungnahme der HWK vom 13.12.2019

Grundsätzlich begrüßt die Handwerkskammer Frankfurt (Oder) – Region Ostbrandenburg jedes Engagement, den Breitbandausbau in unserer Region voranzutreiben. Dazu gehören selbstverständlich insbesondere die von Ihnen dargelegten Vorhaben regionaler Anbieter. Damit wird auch der dringenden Forderung der regionalen Wirtschaft nach bedarfsgerechten Internetverbindungen entsprochen.

Der einzige Hinweis unsererseits zu Ihrem Vorhaben bezieht sich darauf, dass im Zusammenhang mit der Erschließung gegebenenfalls anfallende Bauleistungen durch die ortsansässige gewerbliche Bauwirtschaft zu erbringen sind.

Im Übrigen bestehen aus Sicht des durch unser Haus vertretenden ostbrandenburgischen Handwerks keine Bedenken gegen das beabsichtigte Vorhaben.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Ecker
Geschäftsführer

	Beratungsfolge	Sitzungstermin
1	Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- u. Ortsteilentwicklung	03.03.2020
2	Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung	05.03.2020
3	Hauptausschuss	23.03.2020
4	Stadtverordnetenversammlung	02.04.2020

Thema:

Änderung des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH

Finanzielle Auswirkungen		
Haushaltsjahr:		Produktkonto:
Gesamtkosten:	€	Eigenanteil: €
Folgekosten:	€	Mittel stehen zur Verfügung in Höhe von: €
Deckungsvorschlag:		

Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau stimmt der Änderung des § 2 „Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens“ des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH gemäß Anlage 1 zu.

Falls sich aufgrund rechtlicher Änderungen oder aufgrund von Beanstandungen durch die Urkundspersonen, die Aufsichtsbehörde, das Finanzamt oder das Registergericht Änderungen als notwendig erweisen sollten, werden der Bürgermeister und der Geschäftsführer ermächtigt, diese Änderungen vorzunehmen, soweit dadurch der wesentliche Inhalt dieses Beschlusses nicht verändert wird. Über die Änderungen ist die Stadtverordnetenversammlung zu informieren.

Anlage:

Gesellschaftsvertrag (Synopsis § 2 alt/neu)

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung jeglicher Abnehmer mit Trink- und Brauchwasser, Gas, Strom und Fernwärme sowie die Durchführung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung. Die Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, einschließlich der Beseitigung des in Sammelgruben und Haus- und Kleinkläranlagen anfallenden Abwassers und Klärschlammes.</p>	<p>(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung jeglicher Abnehmer mit Trink- und Brauchwasser, Gas, Strom und Fernwärme sowie die Durchführung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung. Die Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, einschließlich der Beseitigung des in Sammelgruben und Haus- und Kleinkläranlagen anfallenden Abwassers und Klärschlammes.</p>
<p>(2) Die Gesellschaft dient damit dem öffentlichen Zweck der Versorgung mit Gas, Strom und Fernwärme und dem öffentlichen Zweck der Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz.</p>	<p>(2) Die Gesellschaft dient damit dem öffentlichen Zweck der Versorgung mit Gas, Strom und Fernwärme und dem öffentlichen Zweck der Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz.</p>
<p>(3) Im Rahmen des öffentlichen Zweckes und unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann die Gesellschaft gleichartige oder ähnliche Unternehmen, die dem öffentlichem Zweck der Gesellschaft unmittelbar dienen, neu gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen. Die Regelungen des § 96 BbgKVerf sind auch in den Gesellschaftsverträgen dieser Unternehmen festzuschreiben. Die Gesellschaft kann ferner unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften der BbgKVerf eine Gesellschaft gründen, die durch die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes mit Ferienhausanlage in Prenzlau dem öffentlichen Zweck der Tourismusförderung und der Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen in Prenzlau dient. Diese Beteiligung bedarf nach Art und Umfang der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau. Die Regelungen des § 96 BbgKVerf sind auch in dem Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft festzuschreiben.</p>	<p>(3) Die Gesellschaft kann ferner unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften der BbgKVerf eine Gesellschaft gründen, die durch die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes mit Ferienhausanlage in Prenzlau dem öffentlichen Zweck der Tourismusförderung und der Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen in Prenzlau dient.</p>

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>(4) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Förderung des vorgenannten Gegenstandes des Unternehmens unmittelbar dienen. Die Gesellschaft darf Informationsübertragungssysteme unterhalten, kommunale Dienstleistungen anbieten, eigene Grundstücke, Gebäude und Technik vermieten bzw. verpachten und alle zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes erforderlichen Anlagen und Werke errichten, erwerben, pachten, bewirtschaften und betreiben.</p>	<p>(4) Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Versorgung jeglicher Abnehmer mit Telekommunikationsdienstleistungen. Die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen umfasst auch die Errichtung und den Betrieb von Telekommunikationsnetzen, insbesondere von Breitbandkabelnetzen. Die Gesellschaft dient damit dem öffentlichen Zweck der Gewährleistung eines ausreichenden Breitbandzuganges sowie der Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge.</p>
	<p>(5) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Förderung der vorgenannten Gegenstände des Unternehmens unmittelbar dienen. Die Gesellschaft darf damit in Zusammenhang stehende kommunale Dienstleistungen anbieten, eigene Grundstücke, Gebäude und Technik vermieten bzw. verpachten und alle zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes erforderlichen Anlagen und Werke errichten, erwerben, pachten, bewirtschaften und betreiben.</p>
	<p>(6) Im Rahmen des öffentlichen Zweckes und unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann die Gesellschaft gleichartige oder ähnliche Unternehmen, die dem öffentlichen Zweck der Gesellschaft unmittelbar dienen, neu gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen. Art und Umfang der Beteiligung an Unternehmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau. Die Regelungen des § 96 BbgKVerf sind auch in den Gesellschaftsverträgen dieser Unternehmen festzuschreiben.</p>

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Gesellschaftsvertrag der Stadtwerke Prenzlau GmbH

§ 2

Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung jeglicher Abnehmer mit Trink- und Brauchwasser, Gas, Strom ~~und~~ Fernwärme ~~und~~ Telekommunikationsdienstleistungen sowie die Durchführung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung. Die Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, einschließlich der Beseitigung des in Sammelgruben und Haus- und Kleinkläranlagen anfallenden Abwassers und Klärschlamms. Die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen umfasst insbesondere die Errichtung und den Betrieb von Telekommunikationsnetzen, insbesondere von Breitbandkabelnetzen.
- (2) Die Gesellschaft dient damit dem öffentlichen Zweck der Versorgung mit Gas, Strom und Fernwärme ~~und~~ dem öffentlichen Zweck der Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz sowie dem öffentlichen Zweck der Gewährleistung eines ausreichenden Breitbandausbaus.
- (3) Im Rahmen des öffentlichen Zweckes und unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann die Gesellschaft gleichartige oder ähnliche Unternehmen, die dem öffentlichen Zweck der Gesellschaft unmittelbar dienen, neu gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen. Die Regelungen des § 96 BbgKVerf sind auch in den Gesellschaftsverträgen dieser Unternehmen festzuschreiben. Die Gesellschaft kann ferner unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften der BbgKVerf eine Gesellschaft gründen, die durch die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes mit Ferienhausanlage in Prenzlau dem öffentlichen Zweck der Tourismusförderung und der Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen in Prenzlau dient. Diese Beteiligung bedarf nach Art und Umfang der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau. Die Regelungen des § 96 BbgKVerf sind auch in dem Gesellschaftsvertrag dieser Gesellschaft festzuschreiben.
- (4) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Förderung des vorgenannten Gegenstandes des Unternehmens unmittelbar dienen. Die Gesellschaft darf Informationsübertragungssysteme unterhalten, kommunale Dienstleistungen anbieten, eigene Grundstücke, Gebäude und Technik vermieten bzw. verpachten und alle zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes erforderlichen Anlagen und Werke errichten, erwerben, pachten, bewirtschaften und betreiben.

Wortlaut des § 2 Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens – Beschluss Aufsichtsrat und Gesellschafter

§ 2

Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Versorgung jeglicher Abnehmer mit Trink- und Brauchwasser, Gas, Strom und Fernwärme sowie die Durchführung von Aufgaben der Abwasserbeseitigung. Die Abwasserbeseitigung umfasst insbesondere das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser, einschließlich der Beseitigung des in Sammelgruben und Haus- und Kleinkläranlagen anfallenden Abwassers und Klärschlammes.
- (2) Die Gesellschaft dient damit dem öffentlichen Zweck der Versorgung mit Gas, Strom und Fernwärme und dem öffentlichen Zweck der Durchführung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung gemäß dem Brandenburgischen Wassergesetz.
- (3) Die Gesellschaft kann ferner unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften der BbgKVerf eine Gesellschaft gründen, die durch die Errichtung und den Betrieb eines Campingplatzes mit Ferienhausanlage in Prenzlau dem öffentlichen Zweck der Tourismusförderung und der Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen in Prenzlau dient.
- (4) Gegenstand des Unternehmens ist weiterhin die Versorgung jeglicher Abnehmer mit Telekommunikationsdienstleistungen. Die Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen umfasst auch die Errichtung und den Betrieb von Telekommunikationsnetzen, insbesondere von Breitbandkabelnetzen. Die Gesellschaft dient damit dem öffentlichen Zweck der Gewährleistung eines ausreichenden Breitbandzuganges sowie der Bereitstellung von Telekommunikationsdienstleistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge.
- (5) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte einzugehen, die der Förderung der vorgenannten Gegenstände des Unternehmens unmittelbar dienen. Die Gesellschaft darf damit in Zusammenhang stehende kommunale Dienstleistungen anbieten, eigene Grundstücke, Gebäude und Technik vermieten bzw. verpachten und alle zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes erforderlichen Anlagen und Werke errichten, erwerben, pachten, bewirtschaften und betreiben.
- (6) Im Rahmen des öffentlichen Zweckes und unter Beachtung der gemeinderechtlichen Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) kann die Gesellschaft gleichartige oder ähnliche Unternehmen, die dem öffentlichen Zweck der Gesellschaft unmittelbar dienen, neu gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen. Art und Umfang der Beteiligung an Unternehmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau. Die Regelungen des § 96 BbgKVerf sind auch in den Gesellschaftsverträgen dieser Unternehmen festzuschreiben.

Wortlaut des § 2 Öffentlicher
Zweck und Gegenstand des
Unternehmens nach Vorgaben
der Kommunalaufsicht vom
27.02.2019 und 06.06.2019

Berücksichtigung der Errichtung eines
Breitbandnetzes **und** der Versorgung mit
Telekommunikationsdienstleistungen

Wesentliche Änderung des Unternehmensgegenstandes nach §§ 91 und 92 BbgKV

Anforderungen an die Änderung des Gesellschaftszweckes

Quelle	Anforderung	Umsetzung
§ 28 Abs. 2 Nr. 21 KV	Beschluss SVV (Begründung für Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung)	Beschluss SVV
§ 91 Abs. 2 Nr. 1	Aufgabe der örtlichen Gemeinschaft und Öffentlicher Zweck	Gegeben nach § 2 Abs. 2 BbgKV
§ 91 Abs. 2 Nr. 2	Betätigung im angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde / der SWP und zum Bedarf	Wirtschaftlichkeitsanalyse / Bedarfsprognose 1. Bedarfsprognose 2. Verhältnis zur fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der SWP / Gemeinde
§ 91 Abs. 3 KV	Übertragung auf private Anbieter, wenn diese wirtschaftlicher sind Einholung Angebote oder Vergleichsberechnungen Verzicht wegen öffentlichem Interesse? - nein	Wirtschaftlichkeitsanalyse 1. Vergleichsberechnungen (auch Qualität und Zuverlässigkeit berücksichtigen)

Wesentliche Änderung des Unternehmensgegenstandes nach §§ 91 und 92 BbgKV

§ 92 Abs. 3 KV	Entweder öffentliche Bekanntmachung mit Aufforderung zur Abgabe von Angeboten oder unabhängige sachverständige Wirtschaftlichkeitsanalyse die Privatisierung und Unternehmensgründung vergleicht und bewertet Verzicht wegen öffentlichem Interesse? - nein	Wirtschaftlichkeitsanalyse 1. Zusammen für Betrieb Netz und Telekommunikationsdienstleistungen 2. Vergleich Unternehmensgründung und Privatisierung (Synergien)
§ 92 Abs. 3 KV	Stellungnahme IHK und Handwerkskammer	Einholung Stellungnahme
§ 92 Abs. 4 KV	Erwirtschaftung Jahresgewinn, marktübliche Kapitalverzinsung	Wirtschaftlichkeitsanalyse 1. GuV
Schreiben KA vom 26.02.19 / 06.06.19	Systematische Regelung des Unternehmensgegenstandes; Berücksichtigung Errichtung Netz und Angebot von TK-Dienstleistungen	Neuformulierung § „ Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Unternehmens“
Schreiben KA vom 26.02.19	Ergänzung § 8 Abs. 2 GV	

Bedarfsprognose

Fazit:

Es gibt im Stadtgebiet von Prenzlau einen Bedarf an Telekommunikationsdienstleistung mit Bandbreiten über 500 Mbit/s

es ist realistisch zu erwarten, dass 50 – 70 % der angeschlossenen Kunden von den angebotenen breitbandigen Telekommunikationsdienstleistungen Gebrauch machen werden

Der Bedarf ist nur mit dem Ausbau eines Breitbandnetzes zu decken.

Wirtschaftlichkeitsanalyse

6) Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsanalyse

Wie vorstehend dargestellt wird in der beabsichtigten Variante ein Investitionsbedarf von Mio. € 2 veranschlagt. Unter den aufgezeigten Prämissen, welche sowohl im Aufwands- als auch im Erlösbereich eher vorsichtig gewählt worden, ergeben sich in der KSP deutlich positive Ergebnisse die von T€ 411 in 2020 auf T€ 769 in 2029 ansteigen. Insoweit ist als Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsanalyse festzustellen, dass die geplanten Aktivitäten zu positiven wirtschaftlichen Ergebnissen führen. Im Einzelnen verweisen wir auf die Anlagen 1 bis 3.

Wirtschaftlichkeitsanalyse

Gewinn / Plangewinn- und Verlustrechnung

Anlage 2

Kabel Service Prenzlau GmbH	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029
	Ist EUR	Ist EUR	Ist EUR	Ist EUR	Plan EUR	Plan EUR	Plan EUR	Plan EUR	Plan EUR	Plan EUR	Plan EUR	Plan EUR	Plan EUR	Plan EUR
1. Umsatzerlöse	1.736.052,86	1.835.258,19	1.705.048,93	1.678.939,68	1.712.376,48	1.756.906,08	1.801.435,68	1.845.965,28	1.890.494,88	1.966.396,80	1.979.554,08	2.024.083,68	2.068.613,28	2.113.142,88
2. Andere aktivierte Eigenleistungen	9.366,25													
2. Sonstige betriebliche Erlöse	268.221,75	89.679,58	15.017,59	15.017,59	15.000,00	15.000,00	15.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00	16.000,00
3. Materialaufwand														
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsz.			341,64	341,64	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00	500,00
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	233.965,67	192.691,32	438.257,28	438.257,28	513.249,71	529.654,15	545.037,41	566.603,05	588.354,73	604.296,16	626.431,14	648.763,53	665.297,30	688.036,46
4. Abschreibungen	334.302,37	304.895,17	270.178,22	253.000,00	412.212,65	362.212,65	312.212,65	287.854,97	212.212,65	212.212,65	212.212,65	212.212,65	212.212,65	212.212,65
5. Sonstige betriebliche Aufwendungen	431.922,24	562.350,95	119.912,70	119.912,70	122.310,95	124.757,17	127.252,32	129.797,36	132.393,31	135.041,18	137.742,00	140.496,84	143.306,78	146.172,91
6. Erträge aus Beteiligungen		7.500,00												
7. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	55.970,77	84.351,73	144.352,25	154.087,50	154.087,50	154.087,50	154.087,50	154.087,50	154.087,50	154.087,50	154.087,50	154.087,50	154.087,50	154.087,50
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	119.151,23	70.535,70	109.847,65	178.383,25	237.285,24	224.712,79	213.890,35	203.920,43	159.112,21	151.789,77	144.467,33	137.144,89	129.822,44	122.500,00
Ergebnis vor Steuern	950.270,12	886.316,36	925.881,28	858.149,90	595.905,43	684.156,81	771.630,45	827.376,96	968.009,47	1.032.644,54	1.028.288,46	1.055.053,27	1.087.561,61	1.113.808,36
9. Steuern vom einkommen und vom Ertrag	22.499,02	9.308,26	285.516,64	285.517,64	184.730,68	212.088,61	239.205,44	256.486,86	300.082,94	320.119,81	318.769,42	327.066,51	337.144,10	345.280,59
10. Ergebnis nach Steuern	927.771,10	877.008,10	640.364,64	572.632,26	411.174,75	472.068,20	532.425,01	570.890,11	667.926,54	712.524,73	709.519,04	727.986,76	750.417,51	768.527,77

Wirtschaftlichkeitsanalyse

Vergleich mit der Leistungserbringung durch andere Anbieter

- Hinsichtlich des Vergleiches mit der Leistungserbringung durch andere Anbieter wurde ein Vergleich der geplanten Preise mit den Preisen privater Anbieter vorgenommen.

Anbieter Netz Technik	SW Neubrandenburg Neubrandenburg ?	SW Schwedt / edis-com Schwedt HTTH/B	Plan KSP Prenzlau DOCSIS 3.1	Plan KSP Prenzlau DOCSIS 3.1
max. Geschwindigkeit Mbit/s	300	1.000	500	1.000
Anfangspreis €/m	19,95	118,00	55,00	110,00
Monate	12,00	36,00	36,00	36,00
Laufender Preis €/m	80,95	0,00	0,00	0,00
Monate	24,00	0,00	0,00	0,00
Router €/m	0,00	0,00	0,00	0,00
Monate	0,00	0,00	0,00	0,00
Gutschrift einmalig Router €	0,00	0,00	0,00	0,00
mittlerer Preis/m für 3 Jahre	60,62	118,00	55,00	110,00
mittlerer Preis/m für 3 Jahre netto	50,94	99,16	46,22	92,44

- Trotz niedriger Preise kann die KSP positiver Ergebnisse erzielen

Wirtschaftlichkeitsanalyse

Vergleich mit der Leistungserbringung durch andere Anbieter

- **Neben der rein preislichen Beurteilung der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen, sind bei der Betrachtung der Gesamtwirtschaftlichkeit auch Merkmale wie Qualität und Zuverlässigkeit zu berücksichtigen**
 - **Synergieeffekte durch gemeinsame Verlegung mit anderen Medien (Gas, Wasser, Strom)**
 - **Vorhandenes Leerrohrsystem mit einer Länge von 75 km**
 - **Preiswerte Kabelverlegung ohne Aufreißen der Straßen**
 - **Stadtwerke unterhalten zwei Kundenbüros in Prenzlau - Alleinstellungsmerkmal**

Wirtschaftlichkeitsanalyse

Art und Umfang der Tätigkeit im Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Stadtwerke Prenzlau

- **Die Stadtwerke Prenzlau sind eine große Kapitalgesellschaft (HGB)**
- **Bilanzsumme 2018 beträgt 65.493 T€**
- **Umsatzerlöse 2018 betragen 49.200 T€**
- **Investvolumen 2018 beträgt 3.987 T€**
- **Das Investvolumen für den Breitbandausbau in Höhe von 2.092 T€ führt nicht zu einer wesentlichen wirtschaftlichen Belastung.**
- **Die wirtschaftlichen Chancen sind deutlich höher als die Risiken.**

Derzeitige Breitbandversorgung im Stadtgebiet von Prenzlau

Stadt Prenzlau

Privat	Anbindung	Mobil	Anbieter					
			Verfügbarkeit Mbit/s in %					
			2	6	30	50	200	1000
Stadt Prenzlau			100	100	98	95	64	1
Landkreis Uckermark			100	99	86	82	27	2
Region Uckermark-Barnim			100	100	87	83	41	10

- 200 Mbit/s und mehr sind nicht verfügbar (Max. 250 Mbit/s)

